

ein Vertreter des Bezirksvorstandes der Gewerkschaft Land und Forst;

ein Vertreter des Bezirksvorstandes der VdgB;

Vertreter aus fortgeschrittenen landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, volkseigenen Gütern, MTS bzw. Reparatur- und Technischen Stationen;

Vertreter von Instituten oder Forschungsstellen der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin bzw. Landwirtschaftlichen Fakultäten oder Landwirtschaftlichen Hochschulen, die im Bezirk ihren Sitz haben oder Außenstellen unterhalten;

ein Vertreter der Bezirks-Tierzuchtinspektion;

ein Vertreter des Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamtes.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes berufen. Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes legt die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums fest.

(4) Den Vorsitz des Kuratoriums führt der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.

(5) Der Vorsitzende des Kuratoriums kann weitere Wissenschaftler und Praktiker zu den Sitzungen als Berater hinzuziehen.

§ 7

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Direktor vertritt das Institut im Rechtsverkehr.

(2) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird das Institut durch den nach § 5 Abs. 4 benannten Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Direktor hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(3) Im Rahmen der ihnen schriftlich erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Instituts sowie sonstige Personen dieses vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen, sind vom Direktor schriftlich zu erteilen.

(4) Der Abschluß von Verträgen, die Verbindlichkeiten für das Institut begründen, und Verfügungen über Zahlungsmittel des Instituts bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Haushaltsbearbeiter des Instituts bzw. seinen Stellvertreter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

§ 8

Struktur

(1) Das Institut gliedert sich in die Arbeitsgruppen:

1. Ökonomik und Mechanisierung,
2. Produktion der Feld- und Futterwirtschaft,
3. Produktion der Viehwirtschaft.

(2) Der Struktur- und Stellenplan ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1960 in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1961

**Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft**

Reichell

Anordnung

zur Aufhebung der Anordnung
über die Finanzierung der Kosten, die den örtlichen
Räten durch die Übernahme von Aufgaben
der Industrie- und Handelskammern
und der Handwerkskammern erwachsen.

Vom 2. Februar 1961

§ 1

Die Anordnung vom 29. Juli 1958 über die Finanzierung der Kosten, die den örtlichen Räten durch die Übernahme von Aufgaben der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern erwachsen (GBl. II S. 192) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1961

Der Minister der Finanzen

Rumpf

Anordnung Nr. 2*

über die Allgemeinen Lieferbedingungen
für Tabakerzeugnisse.

Vom 23. Januar 1961

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Vorstand des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 4 Abs. 2 der Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Tabakerzeugnisse (GBl. II S. 67) erhält folgende Fassung:

„Dem Lieferer ist eine Lieferung bis zu 5 Werktagen vor dem vereinbarten Liefertermin gestattet.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1961

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Kurpanek
Mitglied der Staatlichen Plankommission

• Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1960 S. 67)